Satzung des Vereins

„donum vitae Düren e.V,"

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen:

   „donum vitae Düren e.V. „

   Er hat seinen Sitz in Düren

   Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

   Mit der Eintragung erhält er den Zusatz „e.V."
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Beratung und Hilfe für Frauen in Not- und Konfliktsituationen, insbesondere die Unterstützung von schwangeren Frauen und ihren Familien. Aufgabe des Vereins ist die Beratung nach § 2 des Schwangerenkonfliktgesetzes (SchKG) in der Fassung des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes (SFHÄndG) vom 21.August 1995 (BGBl I S. 1050) sowie die Schwangerenkonfliktberatung nach § 219 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit §§ 5-7 des Schwangerenkonfliktgesetzes. Zu diesem Zweck unterhält der Verein eine Beratungsstelle, deren Konzept sich an der Arbeit der bisherigen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in katholischer Trägerschaft orientiert.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1, Mitglieder des Vereines sind Frauen und Männer, die aufgrund ihres christlichen Werteverständnisses tätig werden.

2. Mitgliedsbeiträge können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag vom Vorstand entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
Die Aufnahme wird durch eine schriftliche Erklärung des Vorstandes wirksam.

§ 5

Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder sind auch nach Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, über die ihnen bei Ihrer Tätigkeit im Verein bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Tod.
2. durch Ausschluss, der durch den Vorstand aus wichtigen Gründen beschlossen werden kann, insbesondere, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

§ 7

Mitgliedschaft juristischer Personen

Der Verein kann juristische Personen als Mitglieder aufnehmen, wenn diese mit Ihrem Zweck Und ihren Aufgaben dem in § 2 der Satzung genannten Zweck und den dort genannten Aufgaben nicht entgegenstehen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
   und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied bedarf zu seiner Wahl der Mehrheit der abgegebenen Stimmen Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Mitglieder des Vorstandes können nicht in ein Anstellungsverhältnis zum Verein treten.

$ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein(e) Stellvertreter/in, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Aufgaben der Schriftführung und Kassenführung können auf Personen außerhalb des Vorstandes übertragen werden.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erklären.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat für die Erfüllung der Vereinsaufgaben Sorge zu tragen, insbesondere Für die Einrichtung der Beratungsstelle und die Beantragung ihrer staatlichen Anerkennung.
2. Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einer Person übertragen, die Ihm nicht angehört und die nicht Mitglied des Vereines sein muß. Sie wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Sie kann nach Bevollmächtigung durch den Vorstand in den durch ihn vorgesehenen Grenzen den Verein nach außen vertreten. An den Sitzungen nimmt sie mit beratender Stimme teil.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder des Vereines an.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.

Sie muß außerdem einberufen werden , wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

3. Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung von dem/der Vorsitzender einzuladen. Die Ladung ist ordnungsgemäß, wenn sie schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung an die Mitglieder abgesandt worden ist. Der Tag der Absendung und der Mitgliederversammlung wird nicht mitgerechnet.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
   - vor der Neuwahl die Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder,
   - die Wahl des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder,
   - die Wahl von zwei Kassenprüfern,
   - die Entgegennahme des jährlichen Arbeits- und Finanzberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,
   - die Entlastung des Vorstandes,
   - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

5. Die Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder geändert werden, wenn der Wortlaut des Änderungsantrage mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben worden ist.
6. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, das der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an „donum vitae zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V." Sitz Bonn.